

Förderkriterien für Streuobstpflanzungen

Der Landschaftspflegeverband Rosenheim e.V. unterstützt die Pflanzung von Streuobstbäumen mit Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

Für die Förderung gelten folgende Bedingungen:

- Die Obstbaumpflanzung muss naturschutzfachlich sinnvoll sein (ausgeschlossen sind z.B. staunasse, moorige oder verdichtete Böden sowie Kaltluftlagen);
- Die Fläche muss in der **freien Landschaft** oder im Übergang zur freien Landschaft liegen. Eine Ausnahme bilden dorfbildprägende große Obstwiesen. Die Fläche darf nicht gartenartig genutzt (z.B. kein Rasen, sondern Wiese) und nicht fest eingezäunt sein (Ausnahme: ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune);
- Förderfähig sind nur **Hochstamm-Obstbäume** der Arten Apfel, Birne, Zwetschge, Süßkirsche, Sauerkirsche und Walnuss in angepassten, traditionellen Sorten;
- Die Bäume müssen in einem ausreichenden **Abstand** gepflanzt werden (bei Apfel-, Birn- und Kirschbäumen 12 m, bei Zwetschgen 8 – 10 m, bei Walnuss 20 m Mindestabstand).
- Die Maßnahme muss **freiwillig** sein, d.h. eine Pflanzverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder aufgrund einer KULAP B57-Förderung) darf nicht bestehen. Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundstückseigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben.
- Es ist für eine **dauerhafte Erhaltung** der Obstbäume zu sorgen. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum sind ausgefallene Bäume auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzupflanzen.
- **Mindestanzahl von Bäumen:** Um den Bearbeitungsaufwand durch den Landschaftspflegeverband und die Prüfbehörden in einem vernünftigen Verhältnis zur Fördersumme zu halten, werden **im Regelfall erst Pflanzungen ab 8 Bäumen gefördert**.

Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, übernimmt der Landschaftspflegeverband e.V. den Großteil der Kosten für das benötigte Material (Bäume, Bindematerial, ggf. Baumpfähle, Wühlmauskörbe und Wild-Schutzmanschetten), der Eigenanteil für den Grundeigentümer bzw. den Pächter beträgt 30 % der anfallenden Kosten. Die Pflanzarbeit und spätere Pflege obliegt eigenverantwortlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. -pächter.

Ihre Sorgfalt und Pflege geben den Ausschlag, damit aus den Jungpflanzen von heute stattliche Bäume von morgen werden!